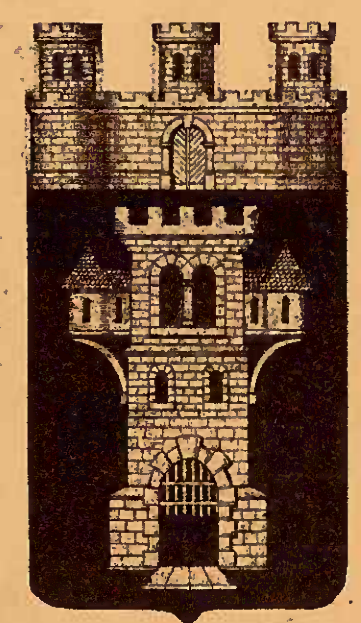
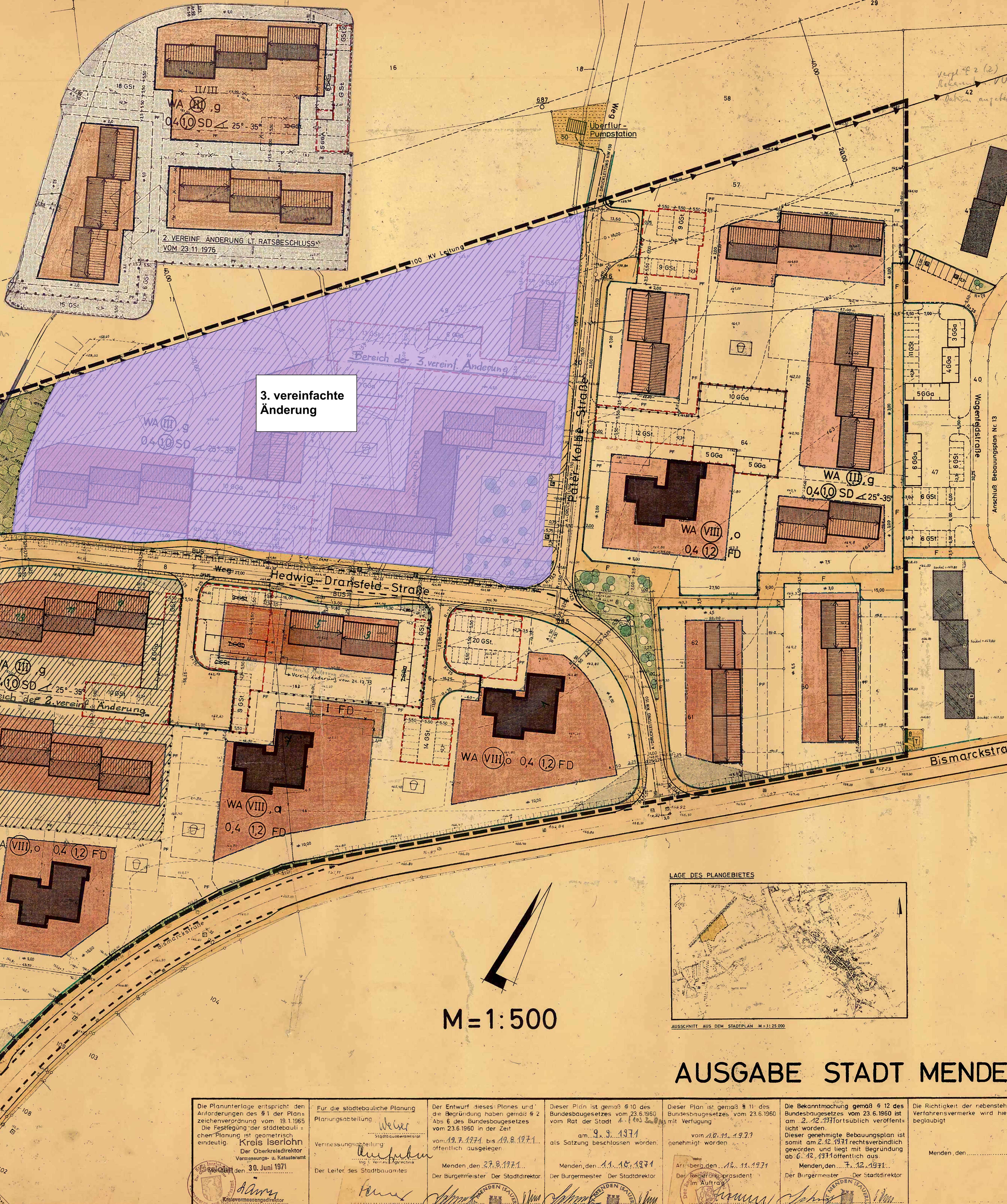


BEBAUUNGSPLAN NR. 34

(GELÄNDE "AM STRUCKWEGE" NORDWESTLICH DER KASERNEN)



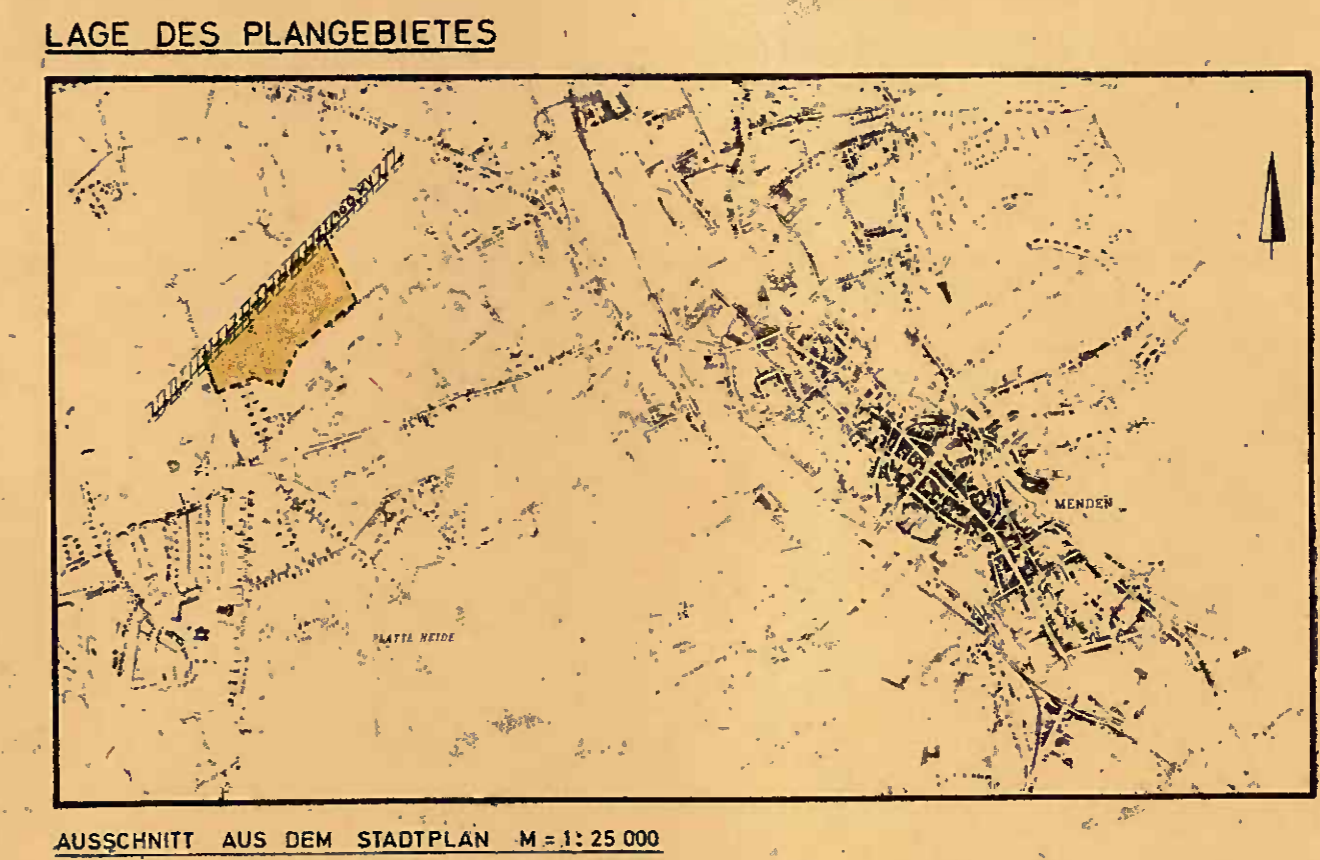
STADT MENDEN



3. vereinfachte Änderung

Richtlinie von Stellplätzen fürhalten

M=1:500



AUSGABE STADT MENDEN

A. Festsetzungen

auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.06.1969 (GV. Nr. 2020) (GV. Nr. 1856)

§ 40 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341)

§ 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. Nr. Seite 434) in der Fassung der Änderung vom 21.04.1970 (GV. Nr. S. 232)

§ 103 des BauNVO in der Fassung vom 21.07.1970 (GV. Nr. S. 95)

hat der Rat der Stadt Menden diesen Plan als Satzung beschlossen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

z.B. VIII Zahl der Vollgeschosse zwingend

0,4 Grundflächenzahl GRZ

z.B. 12 Geschossflächenzahl GfZ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

g Abweichende Bauweise entsprechend der ergänzten Baukörper-Nur Hausgruppen zulässig (§ 22 (2) BauNVO) eintragung

g Geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)

Baugrenzen

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Baugesetz in Verbindung mit den Bestimmungen des § 7 und 8 der Landesbauordnung NW und der Abstandsflächenverordnung vom 20.3.1970 (GV. Nr. S. 232). Die höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Parkstreifen

Öffentliche Parkbuchten

Bushaltestelle, Bushaltestelle

Öffentliche Fußwege

Straßenbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreiecke, von allen sich überschneidenden Anlagen und Anpflanzungen ab 70cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizubehalten.

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Freileitung (100 KV) mit Schutzstreifen
(Von Behausung freizubehalten. Ausnahme für Fernanlagen nur mit Zustimmung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes).

Straßenflächen

Öffentliche Parkanlage

Öffentlicher Spielplatz

Kanalarbeiten

Bachlauf

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Flächen für Stellplätze oder Garagen, anteilig zum Baugrundstück gehörig gem. BauNVO § 21a (2)

GSt Gemeinschaftsstellplätze

GGP Gemeinschaftsgaragen

B. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

fortfallende Grenzen

Höhenschichtlinien

Höhepunkt

vorhandene Böschungen

abschneidende Mauer

vorhandener Zaun

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude

abschneidende Gebäude

Gebäudeplanung

private Spielplätze

privates Fußwegsystem

vorhandene Abwasser-Druckleitung Nennweite 150mm

A-BRUCKLEITUNG

Grundstück für vorhandene Überflur-Pumpstation

vorhandene Trafostation

C. Gestaltungsauflagen gem. § 103 BauNVO

1) Feuertrichtung der Gebäude

2) Dächer

2.1 Hauptgebäude

a) **Dachform:**

FD Flachdach

SD Satteldach

entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan. Jeweils für die Bereiche innerhalb der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gültig.

b) **Dachneigung:** s.B. $\leq 25^\circ - 35^\circ$

c) **Dachdeckung:** Satteldächer dunkelbraune Dachziegel

d) **Dachgebäude:** sind nicht zulässig

e) **Kniestock:** (Kniestock) dürfen nicht höher als 50cm sein

4) **Einfriedigungen:** Einfriedigungen an allen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Fußwegen sind nur als Spritzmauer oder Naturmauer bis zu 0,70m Höhe zulässig.

ES GILT DIE BauNVO 1968
(BUNDESGESETZBLATT I S. 1237)

Gemarkung Menden
Flur 32
Kreis Iserlohn

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Plangenehmigung vom 18.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Kreis Iserlohn. Der Oberkreisdirektor. Menden, den 30. Juni 1971.

Für die städtebauliche Planung
Planungsabteilung
Vermessungsabteilung
Der Leiter des Stadtbauamtes

Der Entwurf dieses Planes und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung vom 19.7.1971 bis 19.8.1971 öffentlich ausgestellt.
Menden, den 27.8.1971.
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung vom 19.7.1971 am 3.9.1971 als Satzung beschlossen worden.
Menden, den 11.10.1971.
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung vom 19.7.1971 am 12.11.1971 genehmigt worden.
Menden, den 18.11.1971.
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung vom 19.7.1971 ist am 2.12.1971 fortöffentlich veröffentlicht worden.
Dieser genehmigte Bebauungsplan ist somit am 2.12.1971 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 6.12.1971 öffentlich aus.
Menden, den 7.12.1971.
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Die Richtigkeit der reibenden Verfahrensmerkmale wird hiermit bezeugt.
Menden, den